

Luftrecht

**Flugsportverein Unterjesingen e.V.
PPL-Unterricht im THURM**

Luftverkehrs- und
Flugsicherungs Vorschriften

Teil 3: Luftraumstruktur und
Sichtflugregeln





Inhaltsverzeichnis

	Beschreibung	Folien
 Teil 1	Luftfahrtverwaltung und Rechtsgrundlagen	24
 Teil 2	Grundregeln, Unfälle und Störungen	24
 Teil 3	Luftraumstruktur und Sichtflugregeln	34
 Teil 4	Flugplätze, Flugplatzbetrieb	22
 Teil 5	Zeichen und Bahnmarkierungen auf Flugplätzen	24
 Teil 6	Lizenzen und Berechtigungen; Erwerb, Gültigkeit, Verlängerung	29
 Teil 7	Haftung, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten	8



VFR / IFR

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Flügen:

- ▶ 1. **VFR**-Flüge = Flüge nach Sichtflugregeln
(**V**isuell – **F**light – **R**ules)
 - Voraussetzungen:
 - Meteorolog. Wettermindestbedingungen - **VMC**
(**V**isuell – **M**eteorological – **C**onditions)
 - SR - 30 Minuten bis
 - SS + 30 Minuten

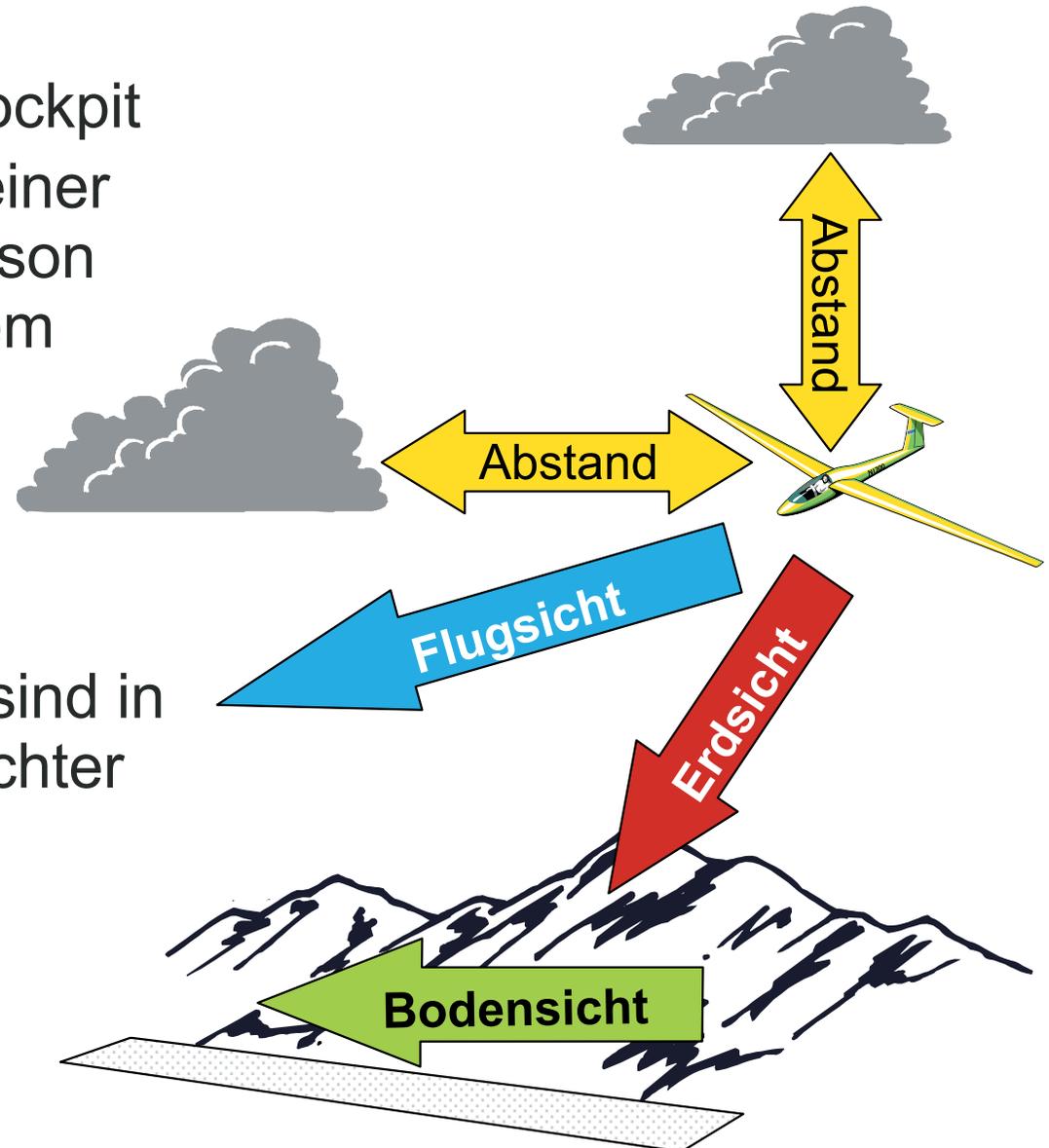
- ▶ 2. **IFR**-Flüge = Flüge nach Instrumentenflugregeln
(**I**nstrument – **F**light – **R**ules)
 - Das Wetter spielt bei IFR-Flügen keine Rolle.

- ▶ Wenn VMC nicht gegeben ist, darf nur nach IFR geflogen werden.



Sichtflugregeln

- **Flugsicht** ist die Sicht in Flugrichtung aus dem Cockpit
- **Bodensicht** ist die von einer amtlich beauftragten Person gemeldete Sicht auf einem Flugplatz
- **Erdsicht** ist gegeben, wenn der Pilot die Erdoberfläche sieht
- **Abstände von Wolken** sind in waagrechter und senkrechter Richtung festgelegt





Luftraum C

Kontrollierter Luftraum

Hörbereitschaft: ja

Höchstgeschwindigkeit:
VFR 250 kts unter FL 100

Kontrollfreigabe: erforderlich

VMC Minima

Flugsicht:

8 km in/oberhalb FL 100
5 km unterhalb FL 100

Abstand von Wolken:

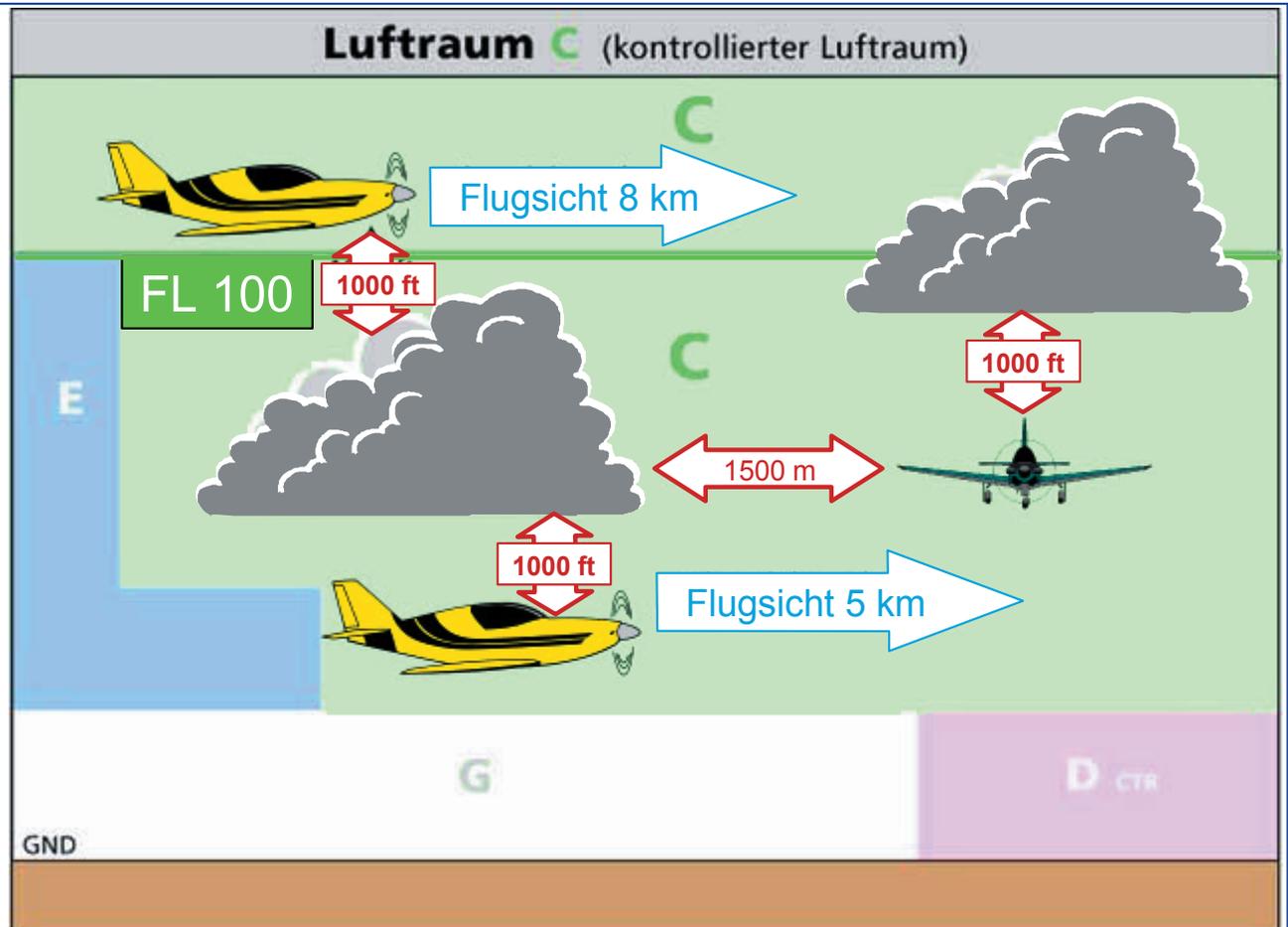
vertikal 1000 Fuß
horizontal 1,5 km

Umfang der Dienste:

1. Flugverkehrskontrolle
2. Verkehrsinformation VFR zu VFR (Ausweichempfehlungen auf Anfrage)

Staffelung:

entfällt



Im Luftraum der Klasse C sind bei Flügen nach VFR die von den zuständigen Flugverkehrskontrollstellen zugewiesenen Flughöhen einzuhalten.



Luftraum D - CTR (I)

Kontrollierter Luftraum

Hörbereitschaft: Ja

Höchstgeschwindigkeit: 250 kts

Kontrollfreigabe: erforderlich

VMC Minima

Flugsicht:

5 km

Abstand von Wolken:

frei von Wolken

Bodensicht:

5 km

Hauptwolkenuntergrenze:

1500 Fuß

Umfang der Dienste:

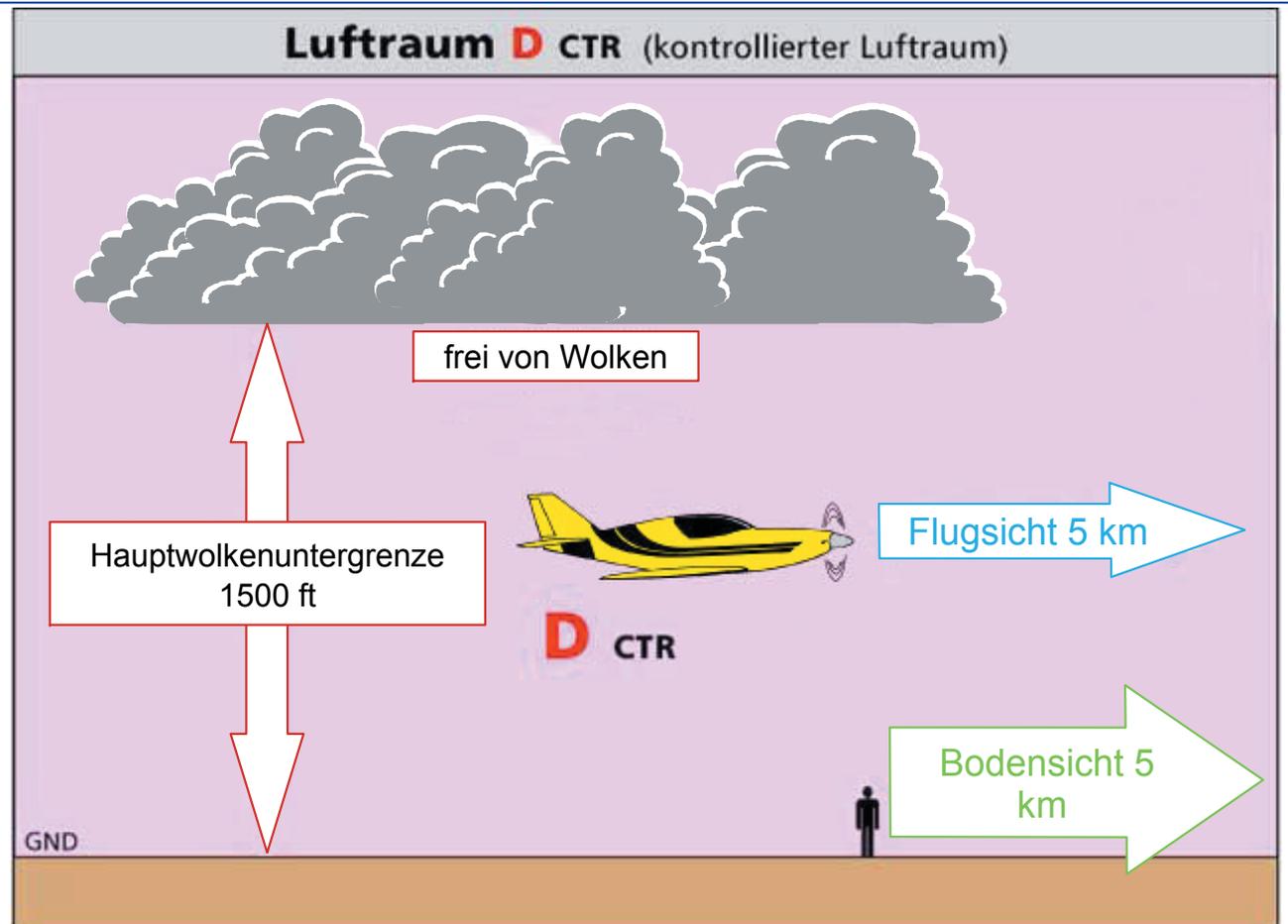
Verkehrsinformation

(Ausweichempfehlungen auf Anfrage

VFR zu IFR)

Staffelung:

entfällt





Luftraum D - CTR (2)

- ▶ In Kontrollzonen dürfen Flüge nach Sichtflugregeln nur durchgeführt werden, wenn die für Kontrollzonen geltenden Mindestwetterbedingungen für
 - Bodensicht und
 - Hauptwolkenuntergrenzegegeben sind.
- ▶ **Hauptwolkenuntergrenze** ist die Untergrenze der niedrigsten Wolkenschicht über Grund oder Wasser, die mehr als die Hälfte des Himmels (4/8) bedeckt und unterhalb 6.000 m (20.000 ft) liegt.
- ▶ Falls die vorgeschriebenen VFR-Mindestwerte innerhalb einer Kontrollzone nicht gegeben sind, dürfen nach Sichtflugregeln betriebene Lfz nur dann auf einem in der Kontrollzone gelegenen Flugplatz starten, landen oder in die Kontrollzone einfliegen,
 - wenn die zuständige Flugverkehrs-Kontrollstelle hierzu eine Flugverkehrskontrollfreigabe für einen **SONDERFLUG** nach Sichtflugregeln erteilt hat (**Sonder-VFR**).



Luftraum D - nicht CTR

Kontrollierter Luftraum

Hörbereitschaft: ja

Höchstgeschwindigkeit:
250 kts

Kontrollfreigabe: erforderlich

VMC Minima

Flugsicht:

5 km unterhalb FL 100

Abstand von Wolken:

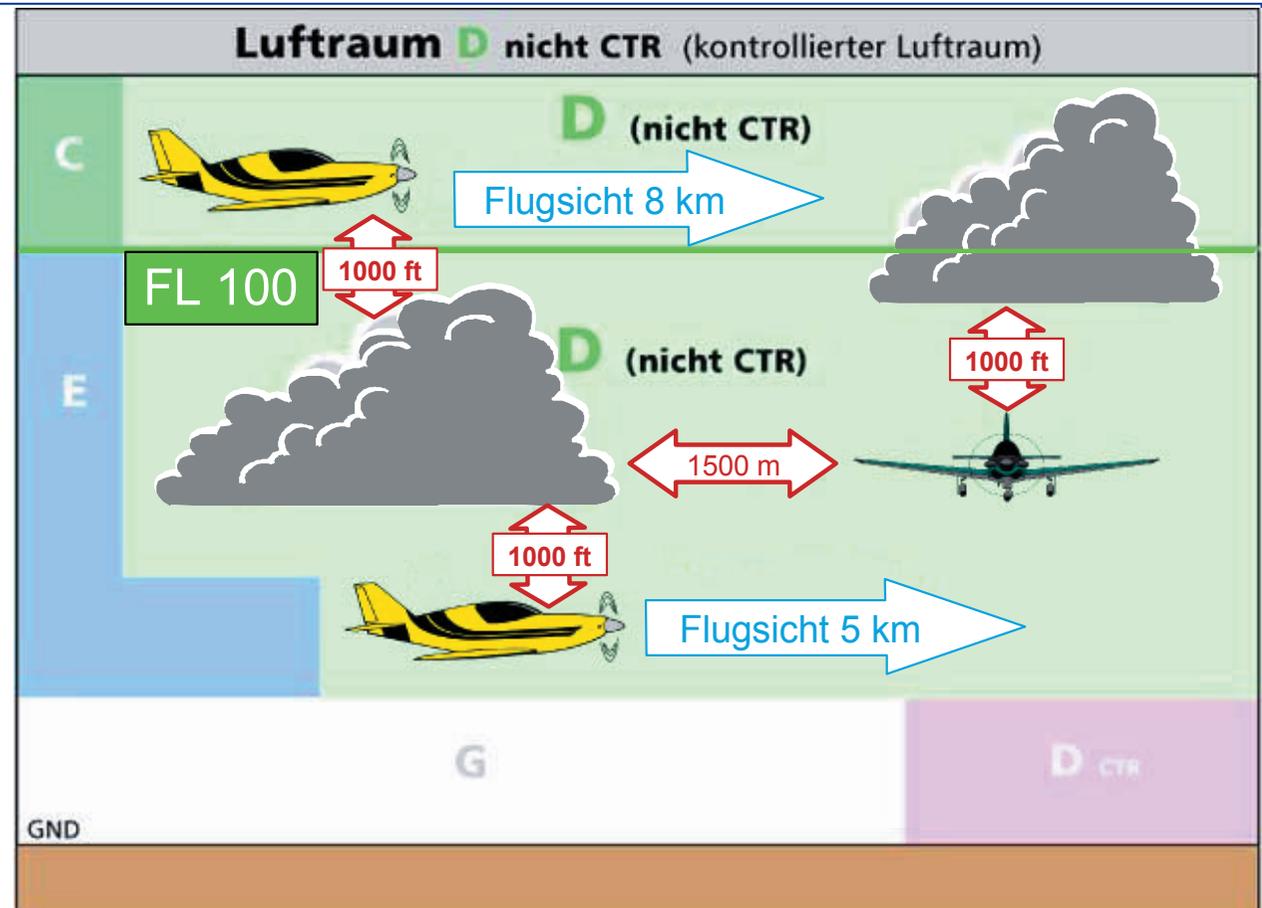
vertikal 1000 Fuß
horizontal 1,5 km

Umfang der Dienste:

Verkehrsinformation
(Ausweichempfehlungen auf Anfrage
VFR zu IFR)

Staffelung:

entfällt



Bei den Segelflugsektoren handelt es sich um Luftraum D - (nicht CTR)!



Luftraum E

Kontrollierter Luftraum

Hörbereitschaft: Nein

Höchstgeschwindigkeit: 250 kts

Kontrollfreigabe: nicht erforderlich

VMC Minima

Flugsicht:

8 km

Abstand von Wolken:

vertikal 1000 Fuß

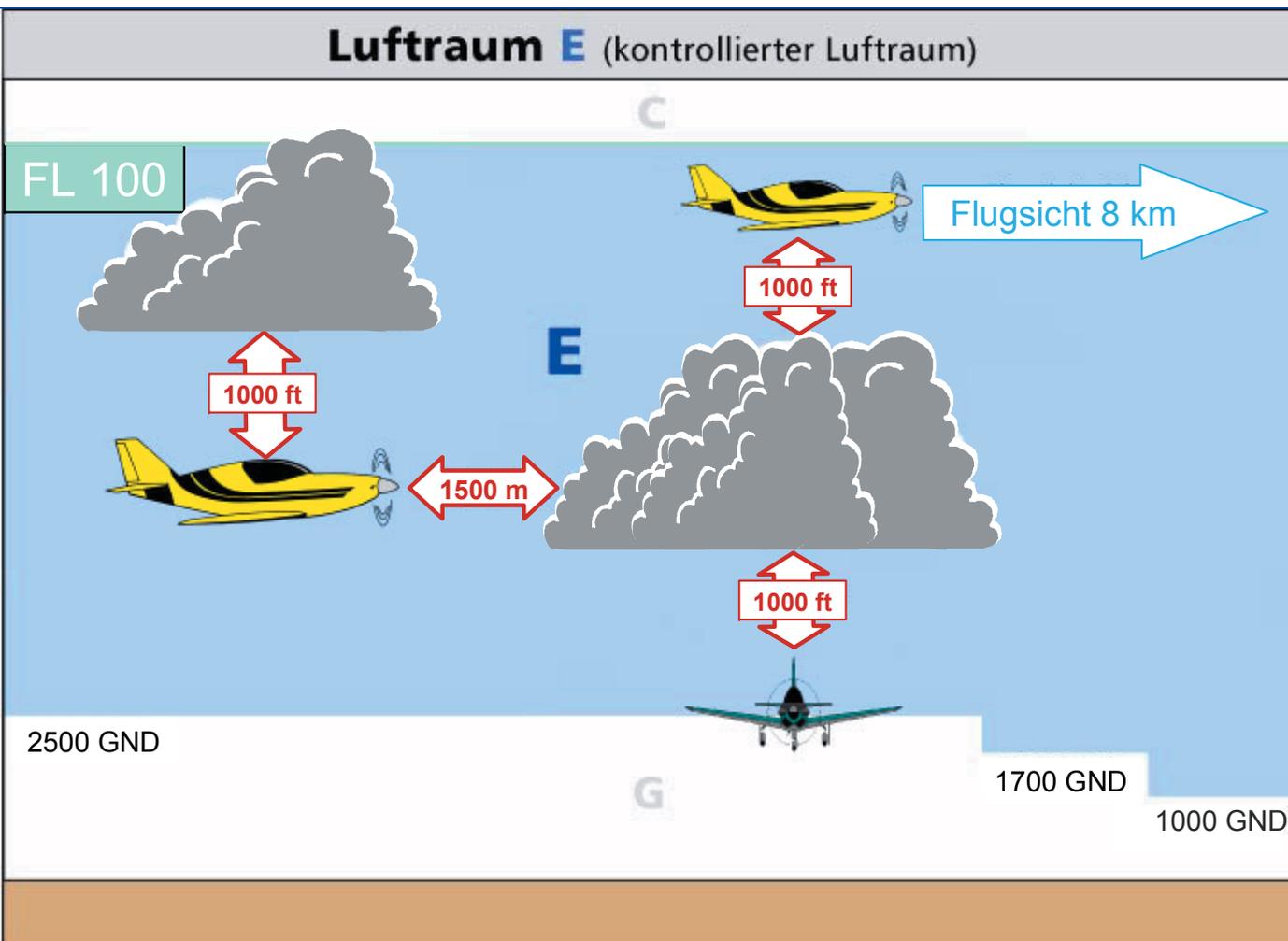
horizontal 1,5 km

Umfang der Dienste:

Verkehrsinformation soweit möglich

Staffelung:

entfällt





Luftraum G

Unkontrollierter Luftraum

Hörbereitschaft: nicht erforderlich

Höchstgeschwindigkeit: 250 kts

Kontrollfreigabe: nicht erforderlich

VMC Minima

Flugsicht:

1,5 km

800 m* für Drehflügler, Luftschiffe und Freiballone

***zusätzlich:** rechtzeitiges Erkennen von Hindernissen muss möglich sein.

Dauernde Erdsicht

Abstand von Wolken:

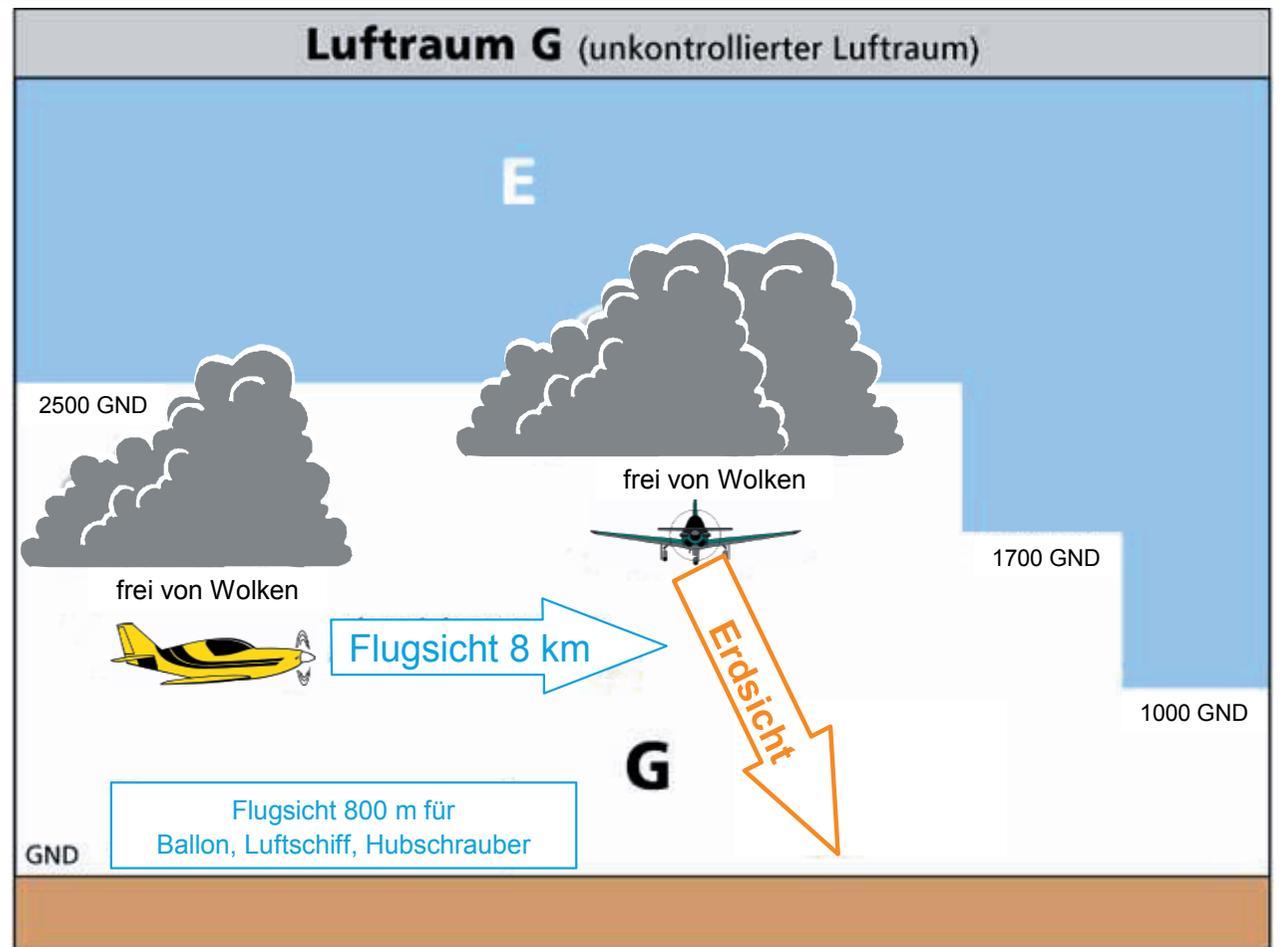
Wolken dürfen nicht berührt werden

Umfang der Dienste:

Fluginformationsdienst

Staffelung:

entfällt



Transponder **A/C 7000** immer einschalten!



Luftraum F (HX)

Unkontrollierter Luftraum

Hörbereitschaft: nicht erforderlich

Höchstgeschwindigkeit: 250 kts unter FL 100

Kontrollfreigabe: nicht erforderlich

VMC Minima

Flugsicht:

8 km in/oberhalb FL 100

5 km unterhalb FL 100

Abstand von Wolken:

vertikal 1000 Fuß

horizontal 1,5 km

Umfang der Dienste:

Fluginformationsdienst

Staffelung:

entfällt

Lufträume mit Kennzeichnung HX

Betroffene Lufträume:

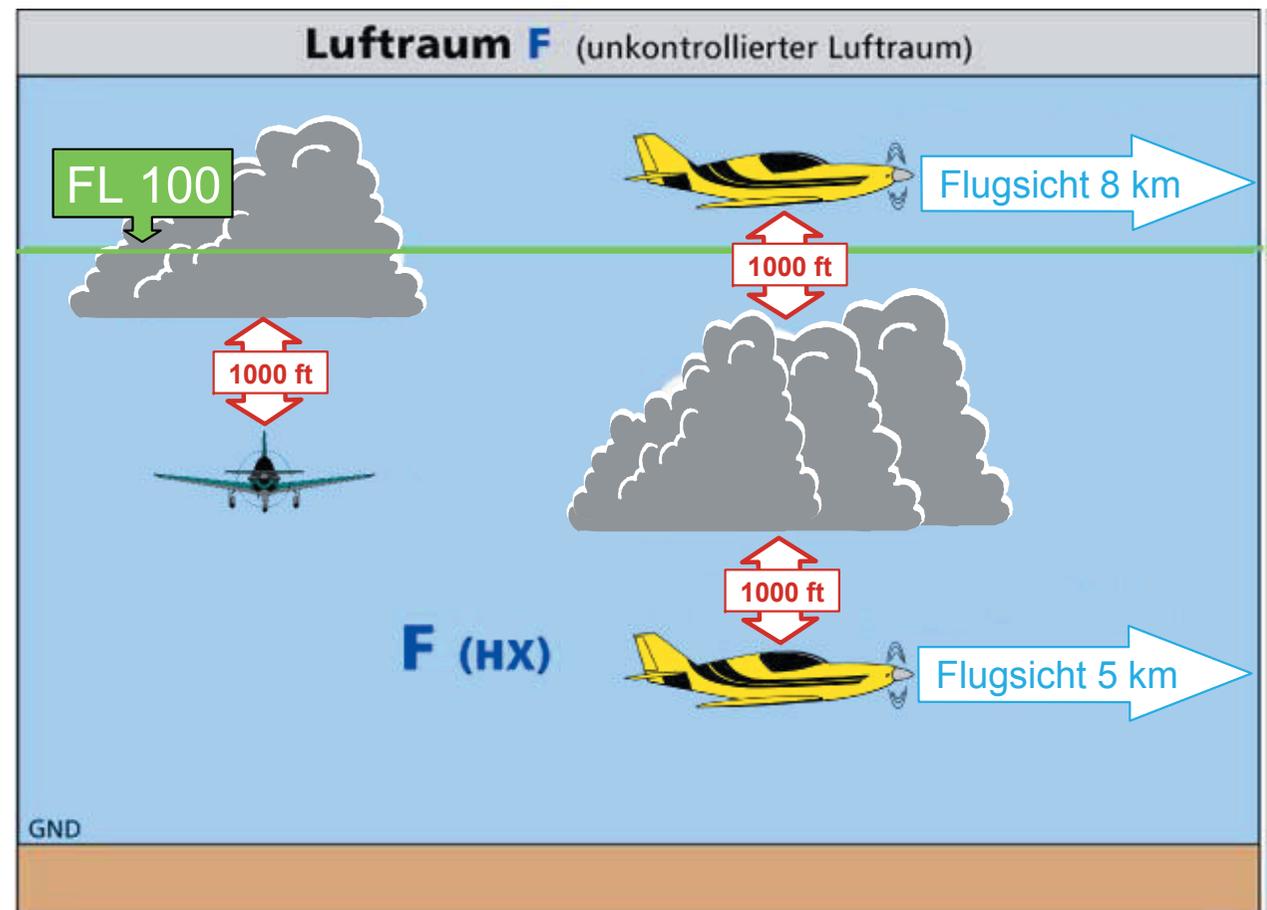
D (HX), E (HX), F (HX)

Besonderheit:

Lufträume nicht ständig aktiv

Verhalten bei VFR-Überlandflügen:

- Anfrage über Status dieser Lufträume bei FIS oder Flugplatzbodenstellen



- Bei Verzicht auf Anfrage Luftraum als aktiv betrachten
- Bei Nutzung der Lufträume im deaktivierten Zustand ggf. dauernde Hörbereitschaft erforderlich

F aktiv, wenn IFR-An/Abflüge stattfinden

F nicht aktiv, wenn keine IFR-An/Abflüge stattfinden

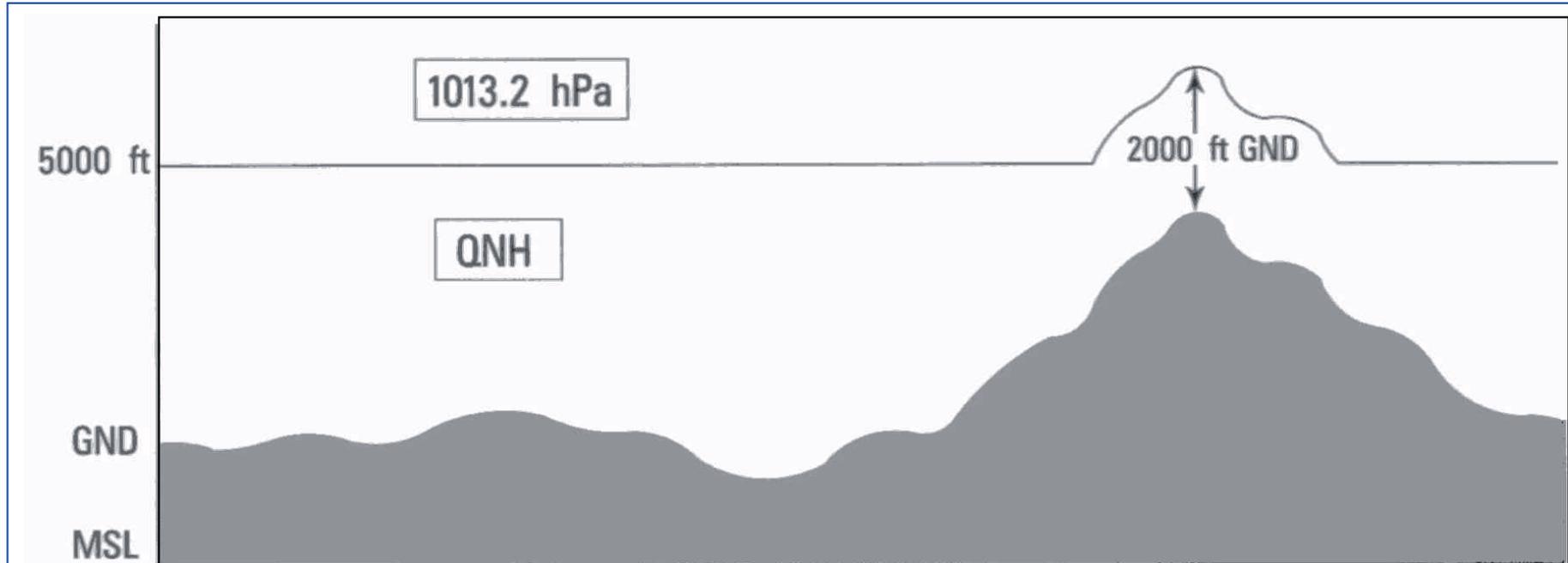


Sichtflugbedingungen

Sichtflugbedingungen				Wolkenabstand	
Luftraum	Untergrenze	Obergrenze	Sicht	horizontal	vertikal
C	FL 100/130 Karte	UNL	8 km 5 km	1500 m	1000 ft
D	Karte	Karte	5 km	Hauptwolkenuntergrenze > 1500 ft GND	
E	2500 ft	FL 100/130	8 km	1500 m	1000 ft
TMA A	1700 ft	2500 ft	8 km	1500 m	1000 ft
TMA B	1000 ft	2500 ft	8 km	1500 m	1000 ft
F	GND	Karte	8 km	1500 m	1000 ft
G	GND	2500 ft	1,5 km	keine Wolkenberührung	



Höhenmessereinstellung



- ▶ Bei VFR-Flügen in und unterhalb einer Höhe von 5000 ft oder in und unterhalb von 2000 ft GND (der höhere Wert ist maßgebend) ist der Höhenmesser auf den QNH-Wert des zur Flugstrecke nächsten Flugplatzes mit Flugverkehrskontrollstelle (Turm) einzustellen, wenn der Flug über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführt.
- ▶ Oberhalb dieser Höhe ist der Höhenmesser auf 1013,2 hPa einzustellen (Standard-Höhenmessereinstellung).
- ▶ Transponder: A/C 7000



Halbkreisflughöhen VFR

mwK über GND von 0° bis 179°			mwK über GND von 180° bis 359°		
Flughöhe			Flughöhe		
FL	Fuß	Meter	FL	Fuß	Meter
			45	4500	1350
55	5500	1700	65	6500	2000
75	7500	2300	85	8500	2600
95	9500	2900	105	10500	3200
115	11500	3500	125	12500	3800
135	13500	4100	145	14500	4400
...

ED-R 9



Fluginformationsgebiete

- Der deutsche Luftraum ist aufgeteilt in

- **oberen** Luftraum
und

UNL
FL 245

- **unteren** Luftraum

FL 245
GND

- Der untere Luftraum umfaßt
5 Fluginformationsgebiete:

- ▶ Berlin FIR
- ▶ Bremen FIR
- ▶ Düsseldorf FIR
- ▶ Frankfurt FIR
- ▶ München FIR

jeweils
FL 245
GND

- Darin steht der Fluginformationsservice
(**FIS**) zur Verfügung.





Beschränkungs- und Gefahrengebiete

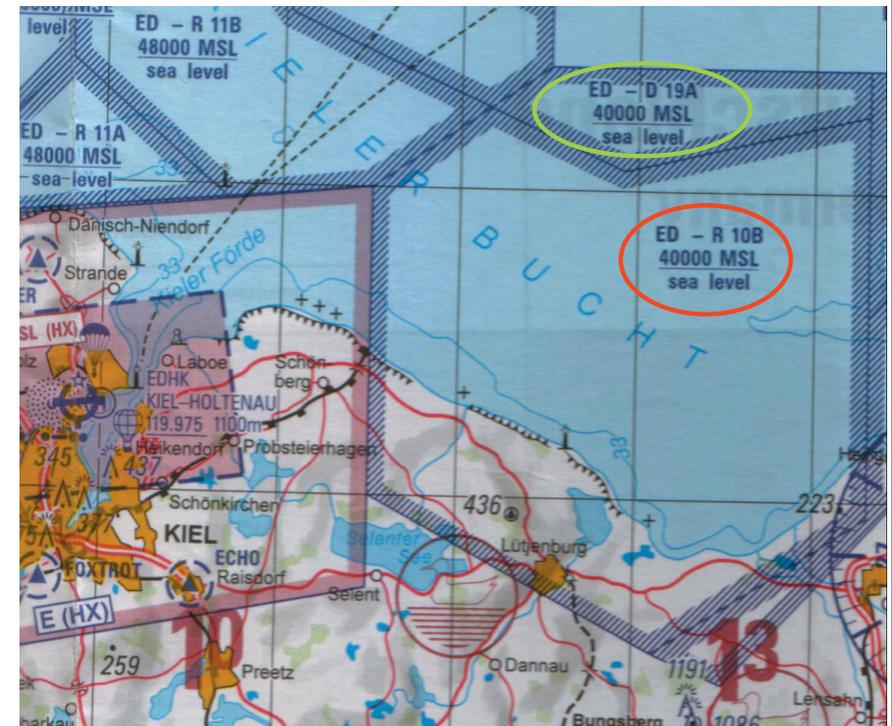
ED - R

- ▶ Gebiete mit Flugbeschränkungen (ED-R) dürfen durchflogen werden,
 - soweit die Art der Beschränkung dies zulässt;
 - die DFS den Durchflug allg. genehmigt hat
 - die zuständige Flugverkehrskontrollstelle den Durchflug im Einzelfall genehmigt hat.
- ▶ Auch während der zeitlichen Wirksamkeit können VFR-Flüge auf Anfrage im Rahmen des FIS Freigaben zum Durchflug erhalten, sofern keine Aktivitäten in dem betreffenden Gebiet stattfinden.
- ▶ Deutsche Flugbeschränkungsgebiete werden mit folgender Kennung : ED, dem Buchstaben R und einer Nummer bezeichnet (z.B. 50).
- ▶ Einige der Beschränkungsgebiete haben zusätzlich die Abkürzung TRA. In diesen Gebieten werden Übungsflüge mit militärischen Jets durchgeführt.
 - TRA = Temporary Reserved Airspace.
- ▶ **Das ED-R 9 liegt über ganz Deutschland.**

ED-R 9	FL 200
	FL 100

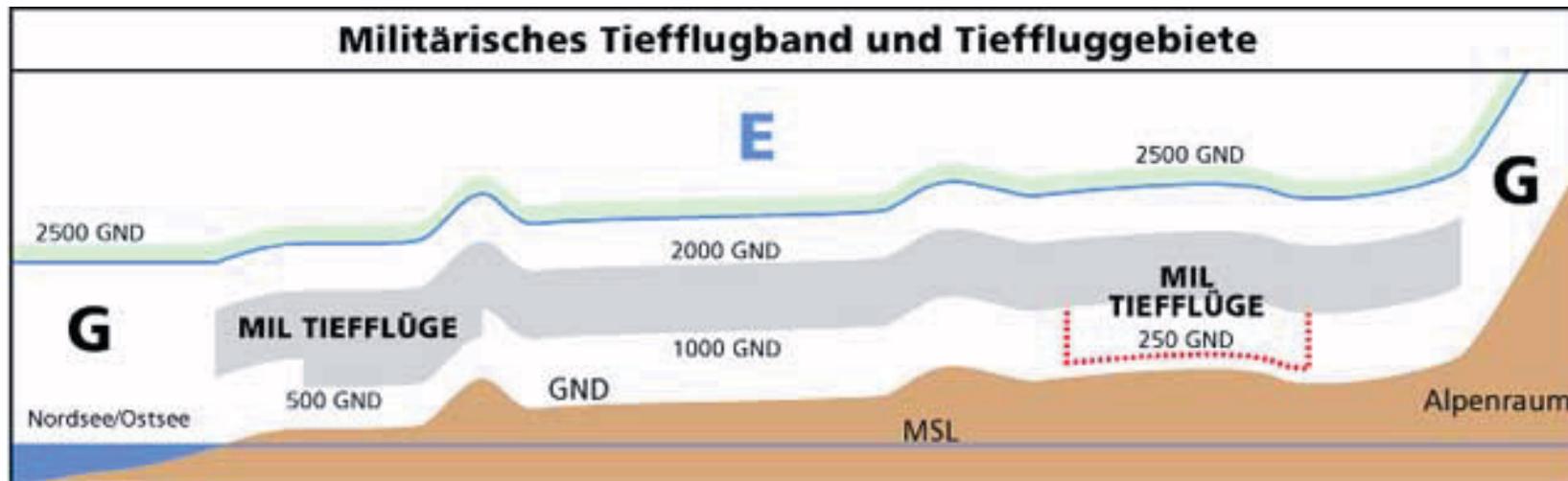
ED - D

- ▶ Gefahrengebiete (ED-D) dürfen auf eigenes Risiko durchflogen werden. Der Durchflug ist aber mit erheblichen Gefahren verbunden.
- ▶ Es empfiehlt sich, die Aktivierungszeiten im AIP zu beachten.
- ▶ Gefahrengebiete gibt es in Deutschland nur über der Nord- und Ostsee.





Militärischer Tiefflug



Militärischer Tiefflug

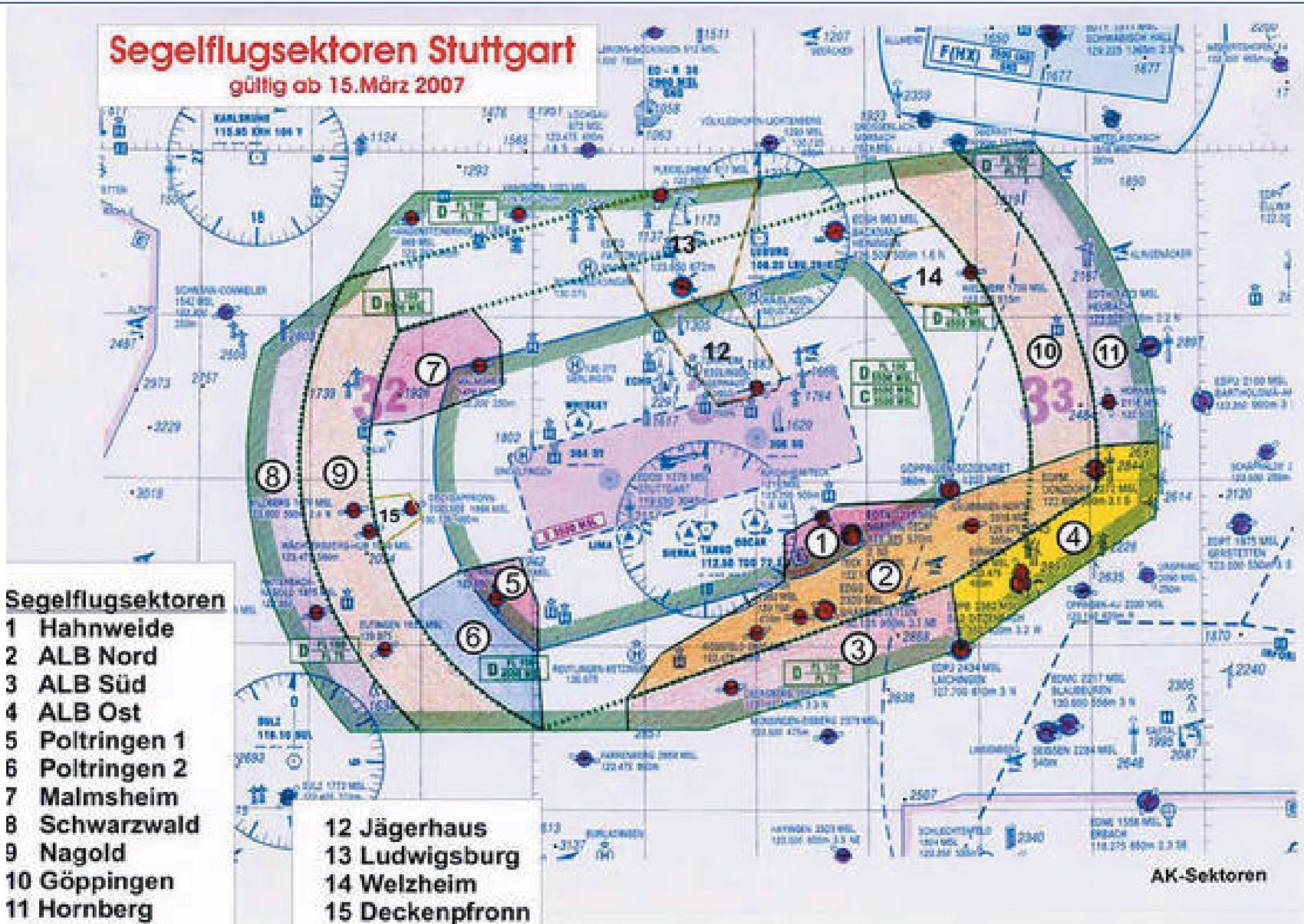
VFR-Flüge mit militärischen Strahlflugzeugen am Tage
Diese Flüge werden in der Regel in dem Höhenband von 1000ft bis 2000ft GND durchgeführt

- während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten Mon-Fri EXC HOL SR-30, jedoch nicht vor 0600 (0500), bis SS+30, jedoch nicht nach 1600 (1500)

- im unkontrollierten Luftraum (Klasse G) bei einer Mindestflughöhe von 5km und 500ft Mindestabstand von Wolken
- im kontrollierten Luftraum (Klasse E) sowie im unkontrollierten Luftraum (Klasse F) nach den hier jeweils geltenden Sichtflugregeln
- Außerhalb der Tagtiefflugbetriebszeiten, jedoch nicht nachts, werden VFR-Flüge mit militärischen Strahlflugzeugen in einer Mindesthöhe von 1500ft GND durchgeführt



Segelflugsektoren Stuttgart I





Segelflugsektoren Stuttgart 2

Nr. Sektorenname	Freigabe erforderl. ab ft .. m MSL
1 Hahnweide	3500 ft - 1060 m
2 Alb Nord	4500 ft - 1370 m, 5500 ft Ostzipfel
3 Alb Süd	FL 75 - 2300 m*
4 Alb Ost	FL 75 - 2300 m*
5 Poltringen 1	3500 ft - 1060 m
6 Poltringen 2	4500 ft - 1370 m
7 Malmsheim	4500 ft - 1370 m, 3500 ft Südostecke
	* bei 1013 hPa

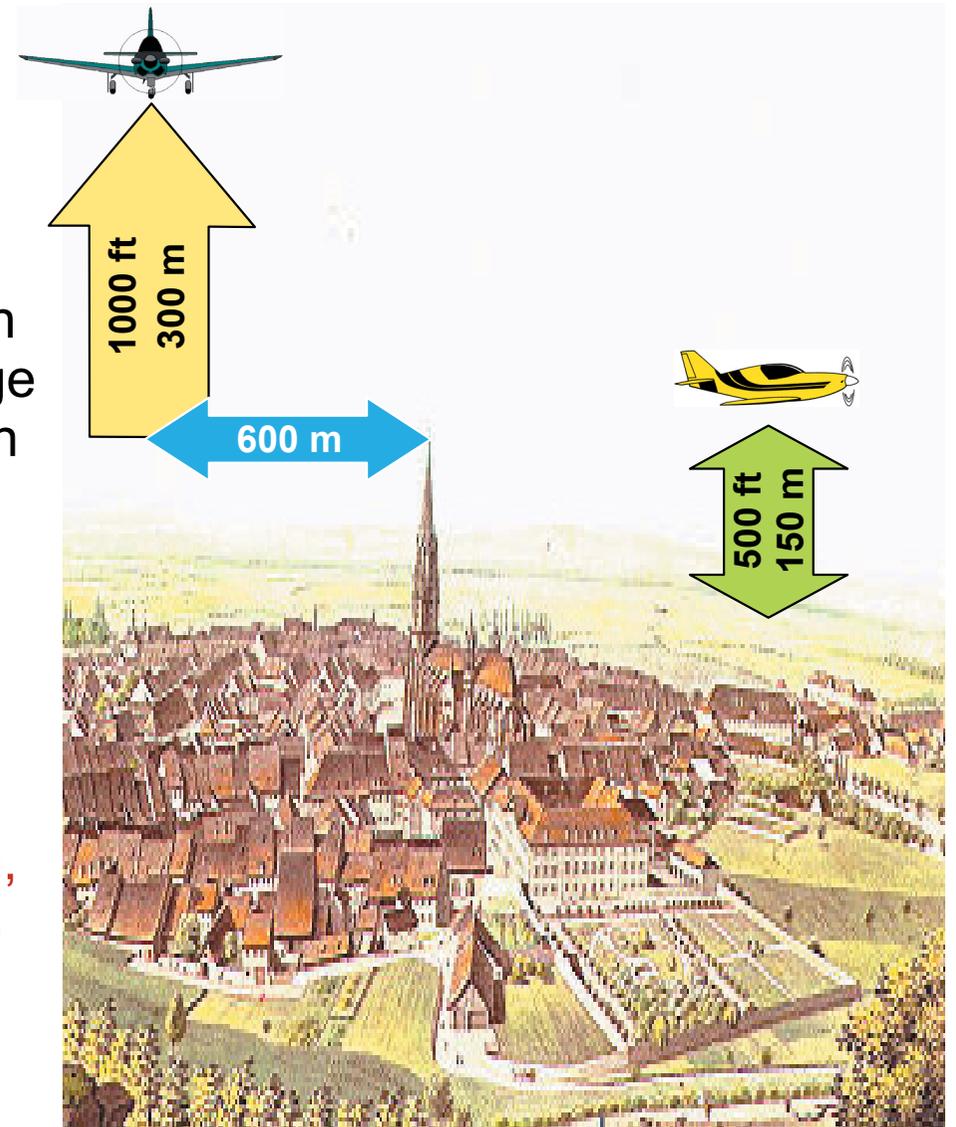
Nr. Sektorenname	Freigabe erforderl. ab ft .. m MSL
8 Schwarzwal	FL 75 - 2300 m
9 Nagold	5500 ft - 1670 m
10 Göppingen	5500 ft - 1670 m
11 Hornberg	FL 75 - 2300 m*
12 Jägerhaus	3500 ft - 1060 m
13 Ludwigsburg	4500 ft - 1370 m Süd 5500 ft - 1670 m Nord
14 Welzheim	4500 ft - 1370 m
15 Deckenpfronn	4500 ft - 1370 m
	* bei 1013 hPa

3500 ft	1050 m	6500 ft	2000 m	Umrechnungstabelle
4000 ft	1200 m	7000 ft	2150 m	
4500 ft	1350 m	7500 ft	2300 m	
5000 ft	1500 m	8000 ft	2450 m	
5500 ft	1700 m	8500 ft	2600 m	
6000 ft	1850 m	9000 ft	2750 m	



Sicherheitsmindesthöhe I

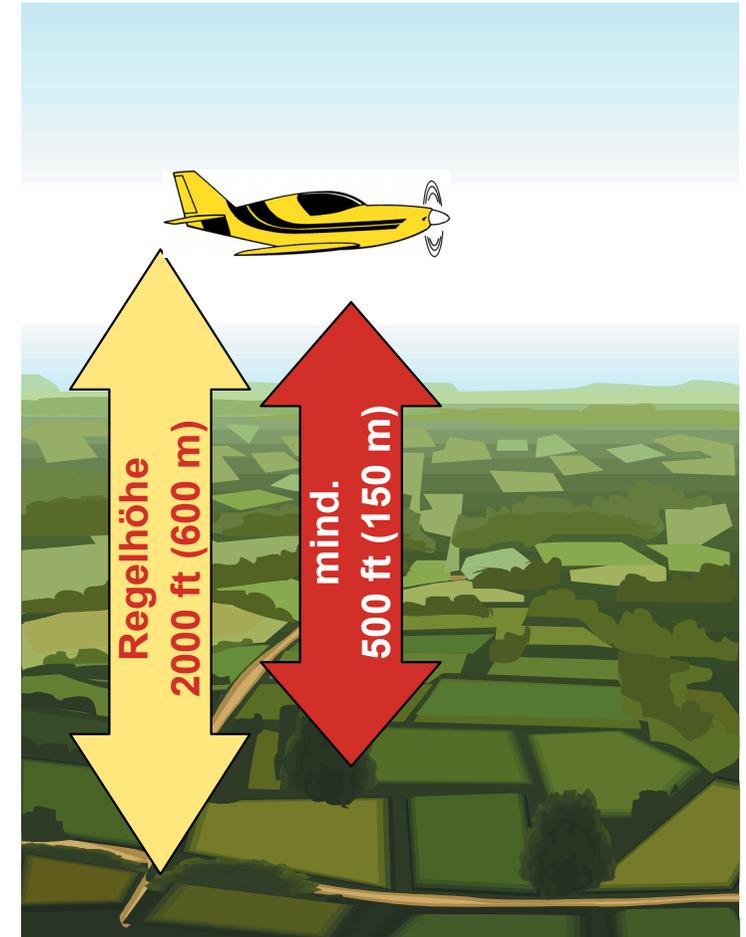
- Die Sicherheitsmindesthöhe darf nur unterschritten werden, soweit es bei Start und Landung notwendig ist.
- Sicherheitsmindesthöhe ist die Höhe, bei der weder eine unnötige Lärmbelastung im Sinne des § 1 Abs. 2 noch im Falle einer Notlandung eine unnötige Gefährdung von Personen und Sachen zu befürchten ist, mindestens jedoch
 - ▶ über Städten, anderen dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen eine Höhe von 300 m (1000 ft) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 m,
 - ▶ sonst eine Höhe von 150 m (500 ft) über Grund oder Wasser.





Sicherheitsmindesthöhe 2

- ▶ Segelflugzeuge können die Höhe von 150 m unterschreiten, wenn die Art ihres Betriebs dies notwendig macht und eine Gefahr für Personen und Sachen nicht zu befürchten ist.
- ▶ Brücken und ähnliche Bauten sowie Freileitungen und Antennen dürfen nicht unterflogen werden.
- ▶ **Überlandflüge nach Sichtflugregeln mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen sind in einer Höhe von mind. 600 m (2000 ft) über Grund oder Wasser durchzuführen, soweit nicht aus Sicherheitsgründen eine größere Höhe einzuhalten ist.**
- ▶ Überlandflüge in einer geringeren Höhe als 600 m (2000 ft) über Grund oder Wasser dürfen nur angetreten oder durchgeführt werden, wenn die Einhaltung sonstiger Vorschriften und Festlegungen, insbes. die Einhaltung der Luftraumordnung, der Sichtflugregeln oder von Flugverkehrskontrollfreigaben, eine geringere Höhe erfordert.

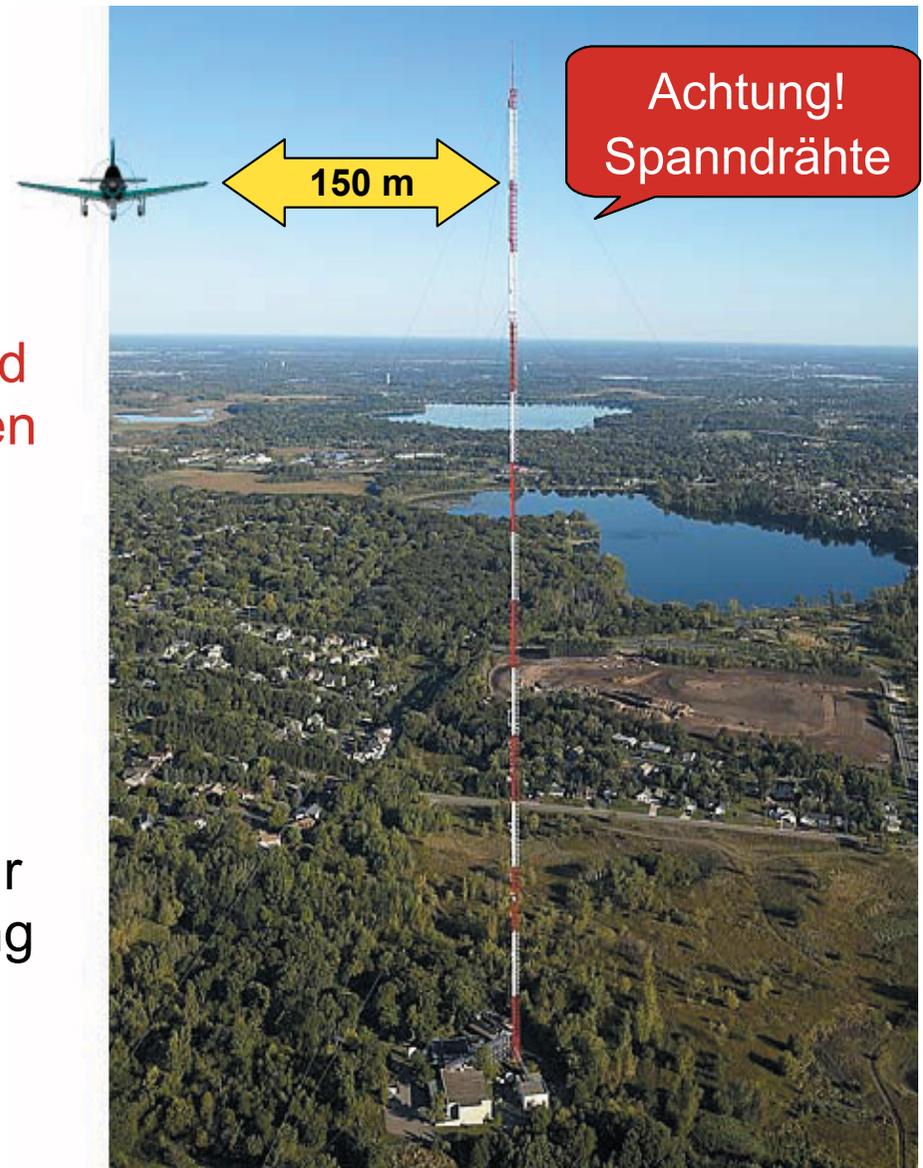


Über freiem Gelände:
regelmäßig 2000 ft (600 m),
mind. 500 ft (150 m) über Grund
oder Wasser



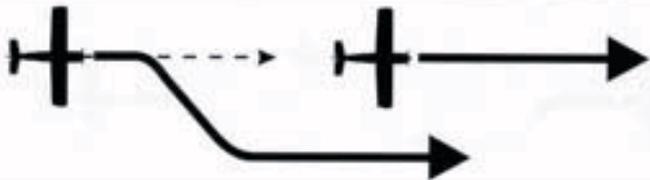
Vermeidung von Zusammenstößen

- ▶ Zur Vermeidung von Zusammenstößen ist zu Luftfahrzeugen sowie anderen Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- ▶ **Im Flug, ausgenommen bei Start und Landung, ist zu einzelnen Bauwerken oder anderen Hindernissen ein Mindestabstand von 150 m einzuhalten.**
Die Bestimmungen zur Sicherheitsmindesthöhe bleiben unberührt.
Satz 1 gilt nicht für Segelflugzeuge.
- ▶ Luftfahrzeuge dürfen im Verband nur nach vorangegangener Vereinbarung der Luftfahrzeugführer geflogen werden.





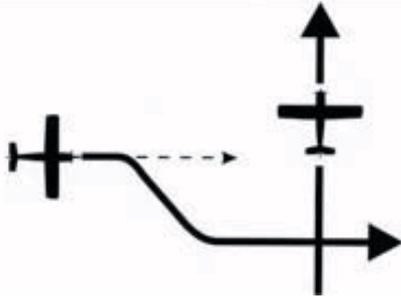
Ausweichregeln I

	<p>Luftfahrzeuge im Gegenflug müssen nach rechts ausweichen.</p>
	<p>Ein Luftfahrzeug muß ein anderes Luftfahrzeug rechts überholen. Ein Luftfahrzeug überholt ein anderes, wenn es sich dem anderen von rückwärts in einem Winkel von weniger als 70° zur Flugrichtung des anderen nähert.</p>

- ▶ Luftfahrzeugen im Endteil des Landeanflugs und landenden Luftfahrzeugen ist auszuweichen.
- ▶ Von mehreren gleichzeitig zur Landung anfliegenden Luftfahrzeugen, die schwerer als Luft sind, hat das höher fliegende dem tiefer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen. Jedoch haben motorgetriebene Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, anderen Luftfahrzeugen in jedem Falle auszuweichen. Ein tiefer fliegendes Luftfahrzeug darf ein anderes Luftfahrzeug, das sich im Endteil des Landeanflugs befindet, nicht unterschneiden oder überholen.



Ausweichregeln 2



Kreuzen sich die Flugrichtungen zweier Luftfahrzeuge in nahezu gleicher Höhe, so hat das Luftfahrzeug, das von links kommt, auszuweichen.
(Rechts hat Vorflug)

Jedoch haben stets auszuweichen

- motorgetriebene Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind,
 - den Luftschiffen, Segelflugzeugen, Hängegleitern, Gleitsegeln und Ballonen;
 - Luftschiffe
 - den Segelflugzeugen, Hängegleitern, Gleitsegeln und Ballonen;
 - Segelflugzeuge, Hängegleiter und Gleitsegel
 - den Ballonen;
 - motorgetriebene Luftfahrzeuge
 - den Luftfahrzeugen, die andere Luftfahrzeuge oder Gegenstände erkennbar schleppen.
- ▶ Motorsegler, deren Motor nicht in Betrieb ist, gelten bei Anwendung der Ausweichregeln als Segelflugzeuge.



Ausweichregeln 3

Ausweichregeln am Boden

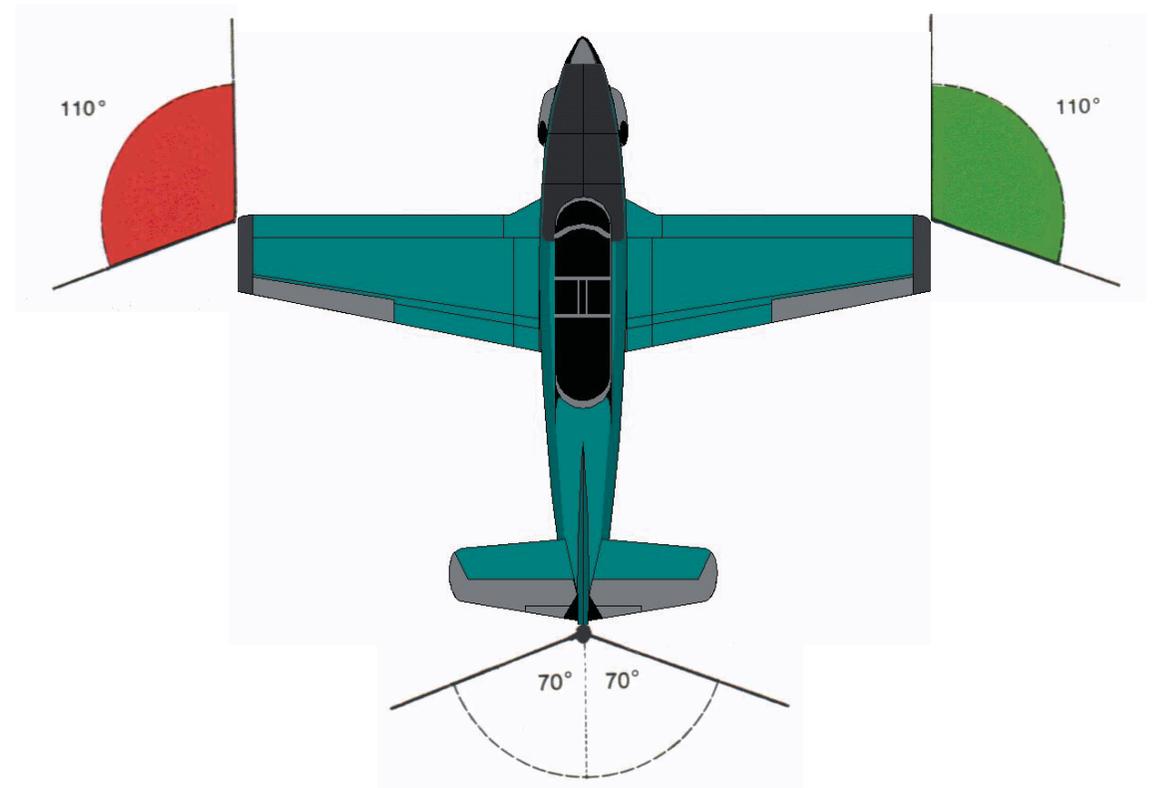
Auf Flugplätzen gilt:

- ▶ Aus eigener Kraft rollende Lfz haben Vorrang gegenüber anderen Fahrzeugen oder Fußgängern
- ▶ Rollen gemäß den Anweisungen des Flugplatzunternehmers;
- ▶ Rechts vor Links



zu führende Lichter

- ▶ Das Zusammenstoßwarnlicht (Anti-Collision-Light - **ACL** -) ist während des Betriebs des Luftfahrzeugs einzuschalten.
- ▶ Die Positionslichter
 - rot, links
 - grün, rechts
 - weiß, Hecksind von SS bis SR einzuschalten.





Ausweichregeln 3

Annähern auf Gegenkurs



Beide Lfz weichen nach rechts aus

Kreuzen auf gleicher Höhe



Von rechts kommendes Lfz hat Vorflug



Ausweichregeln 4

Es weichen aus:

1. motorgetriebene Lfz, die schwerer als Luft sind ...
 - den Luftschiffen, Segelfflugzeugen, HG, GS, Ballonen;



2. Luftschiffe ...

- den Segelfflugzeugen, HG, GS und Ballonen;

3. motorgetriebene Lfz ...

- den Schleppzügen.



Ausweichregeln 5

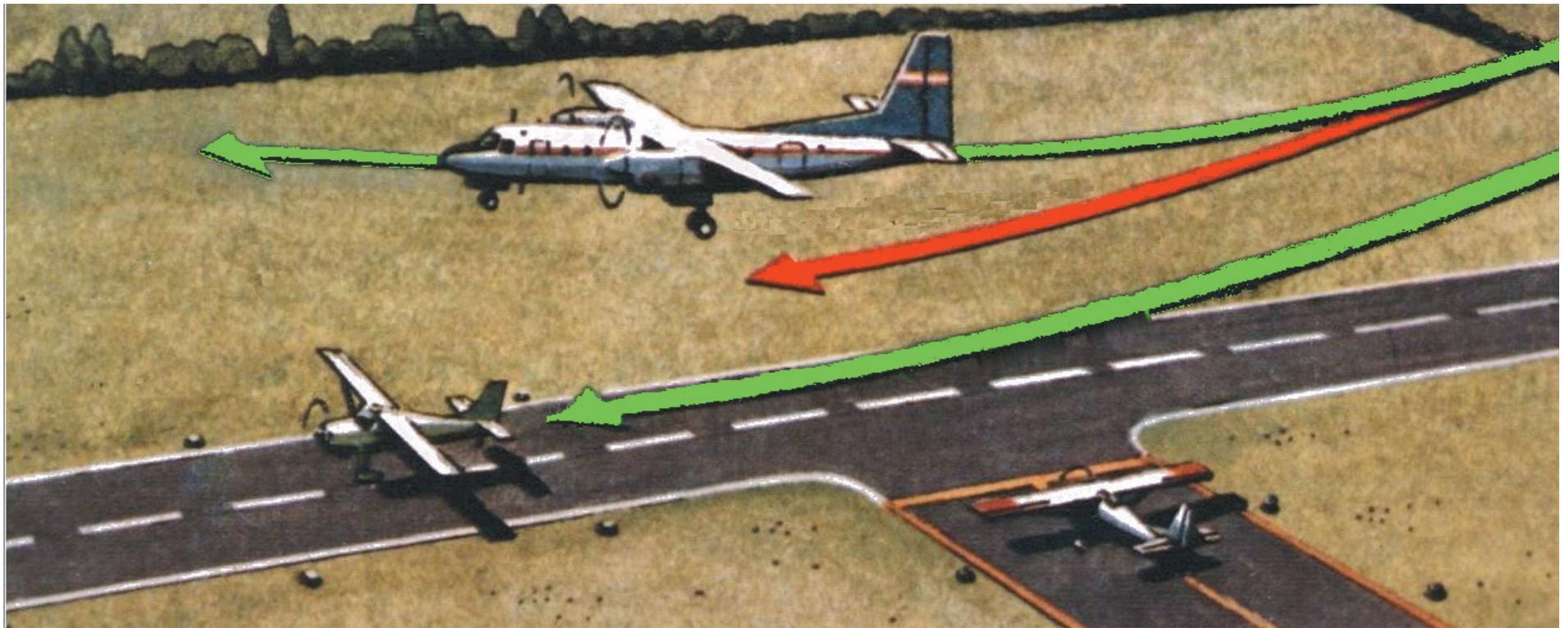


Es weichen aus:

- 4. Segelflugzeuge, HG und GS ...
→ den Ballonen.



Ausweichregeln 6



- ▶ Lfz, die im Endteil des Landeanfluges sind, ist auszuweichen.
- ▶ Von mehreren einen FP gleichzeitig anfliegenden Lfz, die schwerer als Luft sind,
 - hat das höher fliegende dem tiefer fliegenden Lfz auszuweichen.
- ▶ Jedoch haben motorgetriebene Lfz, die schwerer als Luft sind,
 - anderen Lfz in jedem Falle auszuweichen.
- ▶ Ein tiefer fliegendes Lfz darf ein anderes Lfz, das sich im Endteil befindet,
 - nicht unterschneiden oder überholen.



Ausweichregeln 7

- ▶ Ein Luftfahrzeug darf erst dann starten, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht erkennbar ist.
- ▶ Ein Luftfahrzeug hat einem anderen Luftfahrzeug, das erkennbar in seiner Manövrierfähigkeit behindert ist, auszuweichen.
- ▶ **Ein Luftfahrzeug, das nicht auszuweichen oder seinen Kurs zu ändern hat, muss seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten, bis eine Zusammenstoßgefahr ausgeschlossen ist.**
- ▶ Die Vorschriften über die Ausweichregeln entbinden die beteiligten Luftfahrzeugführer nicht von ihrer Verpflichtung, so zu handeln, daß ein Zusammenstoß vermieden wird. Dies gilt auch für Ausweichmanöver, die auf Empfehlungen beruhen, welche von einem bordseitigen Kollisionswarngerät gegeben werden.
- ▶ Ein Luftfahrzeug, das einem anderen Luftfahrzeug ausweichen oder dessen Flugweg meiden und seinen Kurs ändern muss, darf das andere Luftfahrzeug nur in einem Abstand überfliegen, unterfliegen oder vor diesem vorbeifliegen, der eine Gefährdung oder Behinderung dieses Luftfahrzeugs ausschließt.



Flugplan I

- Der Luftfahrzeugführer hat der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einen Flugplan zu übermitteln für
 - ▶ 1. Flüge, die nach Instrumentenflugregeln durchgeführt werden;
 - ▶ 2. Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht im kontrollierten Luftraum;
 - ▶ 3. Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle;
 - ▶ 4. Wolkenflüge mit Segelflugzeugen;
 - ▶ 5. Flüge in Gebieten mit Flugbeschränkungen, soweit dies ausdrücklich bei der Festlegung der Gebiete angeordnet ist;
 - ▶ 6. Flüge nach Sichtflugregeln aus der Bundesrepublik oder in die Bundesrepublik.
- Der Luftfahrzeugführer kann auch für andere Flüge einen Flugplan übermitteln, um ggf. den Such- und Rettungsdienstes zu erleichtern.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND		DPS Deutsche Flugsicherung		FLIGHT PLAN FLUGPLAN	
FF →		ADDRESS/ ANSCHRIFTEN			
FLIGHT TIME / AUFGABEZIT		ORIGINATOR / AUFGEBER			
SPECIFIC IDENT OF ADDRESSER AND/OR ORIGINATOR / BESONDERE ANSCHRIFTEN; UNDOODER AUFGEHER					
FPL		7 AIRCRAFT IDENTIFICATION / LZ-KENNUNG		8 FLIGHT RULES / FLUGREGELN	
5 NUMBER / ANZHL		TYPE OF AIRCRAFT / MUSTER D. LZ		9 WAKE TURBULENCE CATEGORY / WIRBELSCHLEPPENKATEGORIE	
10 DEPARTURE AERODROME / STARTFLUGPLATZ		TIME / ZEIT		10 EQUIPMENT / AUSRÜSTUNG	
11 SPEED / GESCHWINDIGKEIT		LEVEL / REISFLUGHÖHE		ROUTE / ROUTE	
10 DESTINATION AERODROME / ZIELFLUGPLATZ		TOTAL BET / VORLAUF- / DEPARTFLUGDAUER / HR / MN		ALTERNATE AERODROME / AUSWEICHFLUGPLATZ	
10 2 ND ALTERNATE AERODROME / Z. AUSWEICHFLUGPLATZ		OTHER INFORMATION / ANDERE ANGABEN			
SUPPLEMENTARY INFORMATION / ERGÄNZENDE ANGABEN					
ENDURANCE / HOCHSTFLUGDAUER / HR / MN		PERS. ON BOARD / PERS. AN BORD		EMERGENCY RADIO / NOTRUFVORRAT	
SURVIVAL EQUIPMENT / RETTUNGS- / AUSRÜSTUNG		DRESS / KLEIDUNG		JACKET / SCHIRMKLEIDUNG	
DINING-SCHAULOCHE		CAPACITY / TRAGFÄHIGKEIT		COVER / ABDECKUNG	
ARDCRAFT COLOUR AND MARKINGS / FARBE UND MARKIERUNG D. LZ		REMARKS / REMERKUNGEN			
PILOT-IN-COMMAND / VERANTWORTLICHER LZ-FÜHRER		REMARKS NOT FOR TRANSMISSION / REMERKUNGEN NICHT ZU ÜBERMITTELN			
FILED BY / NAME DES FLUGANMELDEBEREITEN		SIGNATURE AS / UNTERSCHRIFT FR			

Zusätzliche Angaben sofern erforderlich / Additional remarks if applicable

Erreichbarkeit des ECBT-Tel: _____
Available with ECBT -FAX: _____

Silte Gebürg / Request Bratting



Flugplan 2

- Der Luftfahrzeugführer hat für Flüge, für die ein Flugplan abgegeben wurde, der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle die tatsächliche Startzeit unverzüglich zu übermitteln (**Startmeldung**)
 - ▶ durch einen beauftragte Person telefonisch oder
 - ▶ über Funk dem zuständigen FIS.
- Die Startmeldung umfaßt folgende Angaben:
 - ▶ Kennzeichen
 - ▶ Startflugplatz
 - ▶ Startzeit
 - ▶ Zielflugplatz
- Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen, für die ein Flugplan abgegeben wurde, der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle unverzüglich eine **Landemeldung** zu übermitteln.
- Anstelle der Landemeldung kann dem zuständigen FIS über Funk die voraussichtliche Landezeit übermittelt werden, wenn sich das Luftfahrzeug bereits in der Platzrunde befindet und die Landung sichergestellt ist.
- Start- und Landemeldungen sind bei Flügen von und zu Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle nicht erforderlich.